

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail:

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenverkehrsbehörden -

Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau,
Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Glinde,
Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe,
Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quick-
born, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Dezernate 43 und 44

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Standorte in Flensburg, Rendsburg, Lübeck
und Itzehoe

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration (MIL)
Referat IV 42

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
- Sachgebiet 131

30. Juni 2020

**Verbot der Nutzung elektronischer Geräte nach § 23 Abs. 1a StVO
Allgemeine Ausnahme nach 46 Abs. 2 StVO für die Nutzung von Funkgeräten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 23 Absatz 1a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf, wer ein Fahrzeug führt, ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-,

Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist. § 52 Absatz 4 StVO regelt, dass § 23 Absatz 1a StVO für die Benutzung von Funkgeräten erst ab 1. Juli 2020 anzuwenden ist.

Aktuell sind jedoch noch keine praxistauglichen Freisprecheinrichtungen für Funkgeräte auf dem Markt vorhanden, die eine uneingeschränkte Kommunikation zwischen einzelnen Fahrzeugen ermöglichen. Entsprechende Geräte befinden sich zurzeit noch in der Entwicklungs- und Erprobungsphase. Auf Grund der Corona-Krise werden sich die Herstellung und der mögliche Einbau entsprechender Geräte bzw. Applikationen in Fahrzeugen weiter verzögern.

Somit bestand und besteht für Nutzer von Funkgeräten bislang keine praxistaugliche Möglichkeit, den Anforderungen des § 23 Absatz 1a StVO gerecht werdende Funkgeräte anzuschaffen bzw. vorhandene Funkgeräte entsprechend umzurüsten. Ein Ausweichen auf Mobilfunk kommt aufgrund der hierdurch nicht ohne weiteres gegebenen Möglichkeit von Konferenzschaltungen und einer nicht flächendeckend sichergestellten hinreichenden Netzabdeckung nicht in allen erforderlichen Fällen Betracht.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit gemäß § 46 Absatz 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung von Funkgeräten ohne Freisprecheinrichtung erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab 1. Juli 2020 in Kraft und gilt **bis zum 30. Juni 2021**

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Ich bitten Sie, die Bußgeldstellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich über diese Ausnahmeregelung zu informieren.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bitte ich, die für die Kontrolle von Verstößen gegen das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte durch Fahrzeugführer zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Timo von Schalburg